

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS VwGH Erkenntnis 1989/11/21 89/08/0114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1989

## Rechtssatz

Der nach fünfjähriger Berufspraxis gebührende Praxiszuschlag ist nicht in die Bemessungsgrundlage für den nach zehnjähriger Berufspraxis gebührenden Zuschlag einzubeziehen. Daher gebührt nach zehnjähriger Berufspraxis an Stelle des 10%igen, ein 20%iger Zuschlag.

## Schlagworte

Mindestlohn

## Im RIS seit

05.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)